

E: 22. APR. 2022

CDU

Kreistagsfraktion
WITTMUND

**Freie
Demokraten**
FDP

An den Kreistag
und die Kreisverwaltung
des Landkreises Wittmund
z. Hd. Herrn Landrat H. Heymann
Am Markt 9
26409 Wittmund

Arthur Engelbrecht

GRUPPENVORSITZENDER

Telefon: 04465-1476

Fax: 04465-1476

E-Mail: arthur.engelbrecht@ewe.net

22.04.2022

**„Bessere Entwässerung im Landkreis Wittmund“,
hier: Fragestellungen zum Antrag vom 15.02.2022**

Sehr geehrter Herr Landrat,

gerade im letzten Sommer kam es mehrfach zu Starkregenereignissen, aber auch am Wochenende des 5./6. Februar 2022 ist es aufgrund von großen Niederschlagsmengen auf wassergesättigten Böden zur Überlastung des Entwässerungsnetzes und der Gräben und Vorflut gekommen. Überschwemmungen von landwirtschaftlichen Flächen, aber auch von Siedlungen waren die Folge.

Insgesamt sind in den letzten Jahren vermehrt Starkregenereignisse in Deutschland, aber auch kleinräumig in unserem Landkreis zu beobachten. Die Vorboten des Klimawandels können auch im Bereich des Hochwasserschutzes zukünftig nicht mehr außer Acht gelassen werden.

Aber auch über den Klimawandel hinaus gibt es noch weitere Herausforderungen, die in Bezug auf Entwässerung und Hochwasserschutz angegangen werden sollten.

Aus Sicht der CDU/FDP-Fraktionsgruppe ist es unumgänglich, dass sich die zuständigen Gremien sowohl auf Kreis- als auch auf Gemeindeebene zukünftig noch intensiver mit dem Thema Hochwasserschutz beschäftigen. Aus diesem Grund hat unsere Gruppe am 15.02.2022 einen entsprechenden Antrag gestellt, verbunden mit der Bitte, dieses für unsere Bevölkerung doch sehr wichtige Thema auf der nächsten Sitzung des Planungs- und Umweltausschusses am 23.6.2022 auf die Tagesordnung zu setzen.

Verwaltung:
Drostenstr. 15
26409 Wittmund
Telefon: 04462-942480
Fax: 04462-942481

Oldenburgische Landesbank
IBAN: DE97280200509484176400

E-Mail: cdu.kreistagfraktion@gmail.com
Homepage: www.cdu-wittmund.de

Damit sich die Verwaltung auf die Sitzung vorbereiten kann, aber auch um eine zielführende Diskussion anzustoßen, haben wir die folgenden Fragestellungen ausgearbeitet:

1. Digitale Gewässerkarte der Schaugräben III. Ordnung

Um den Schutz vor Hochwasserschäden weiter verbessern zu können, sind zunächst einmal genaue Kenntnisse der Entwässerungszüge und Vorflutverhältnisse erforderlich. Im Bereich der Gewässer II. Ordnung, die der Unterhaltungspflicht von Sielachten und Entwässerungsverbänden unterliegen, ist diese meist schon in teilweise sehr guter Qualität vorhanden. So sind die meisten Gewässer II. Ordnung in Bezug auf Verlauf, Sohlhöhen und –gefälle, Einzugsgebiete, Wasserstände usw. genau festgelegt.

Anders sieht es derzeit bei den Gewässern III. Ordnung aus, die von den einzelnen Gemeinden auf Grund ihrer regionalen Wichtigkeit für die dortige Entwässerung als Schaugräben festgelegt worden sind. Es existieren zwar in unterschiedlicher Qualität Schauverzeichnisse bei den einzelnen Gemeinden, aber landkreisweit gibt es bis jetzt kein digitales Gewässerkataster dieser Gewässer in gleichwertiger Tiefenschärfe.

Gibt es dazu Planungen oder/und Gespräche mit den Gemeinden, alle Schaugewässer III. Ordnung in einer digitalen Gewässerkarte zusammenzufassen?

Gibt es bei diesen Gewässern überhaupt Kenntnisse über die einzelnen Parameter (Einzugsgebiete, Verlauf usw.)?

Inwieweit ist es der UWB personell möglich, den Gemeinden weitergehende Hilfestellungen zu geben, auch z. B. bei der Festlegung weiterer Schaugräben?

Wie steht der Kreis zur (Neu-) Gründung von Realverbänden, wenn es in einem Gebiet größere Probleme gibt, vor allem wenn größere Maßnahmen anstehen?

2. Schaffung eines guten Unterhaltungszustandes

Lt. Auskunft der UWB gibt es im Landkreis Wittmund rd. 750 km Gewässer II. Ordnung, rd. 1.000 km Schaugräben III. Ordnung sowie etwa 36 km Straßenseitengräben, die von der Straßenmeisterei als Schaugräben regelmäßig unterhalten werden.

Wie viele Gewässer III. Ordnung es darüber hinaus gibt, ist bei der Wasserbehörde leider nicht genau bekannt. Es werden aber sicherlich einige tausend Kilometer sein.

Da die meisten dieser Gewässer nicht regelmäßig geräumt werden, werden diese in ihrer Entwässerungsfunktion und –tüchtigkeit je nach Eintrag unterschiedlich schnell beeinträchtigt.

Hier ist von Zeit zu Zeit also bedarfsgerecht eine Grundräumung vorzunehmen.

Aber auch bei regelmäßig unterhaltenden Gewässern sind ebenfalls Grundräumungen erforderlich, wenn es z. B. bei starkem Bisambefall zu einer Erhöhung der Sohle gekommen ist.

Leider herrscht bei den (meist privaten) Unterhaltungspflichtigen Unsicherheit darüber, was erlaubt ist und was nicht.

- Sind solche Grundräumungen ohne die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens möglich?
- Dürfen sich im Gewässerverlauf befindliche Büsche und Bäume entfernt werden, wenn sie den Gewässerabfluss behindern?
- Wo befindet sich die Grenze zwischen einer Grundräumung und eines Gewässerausbaues?

Aus Sicht der CDU/FDP–Fraktionsgruppe ist es sinnvoll, dieses für uns alle sehr wichtige Thema „Entwässerung und Hochwasserschutz“ als Tagesordnungspunkt in den Ausschuss „Planung und Umwelt“ aufzunehmen.

Wir hoffen, dass es uns gelingt, dass diese Problematik auf Kreisebene in Zusammenarbeit mit den Kommunen behandelt wird, z. B. durch Erstellung eines digitalen Gewässerkatasters für Gewässer III. Ordnung.

In jedem Falle sollen die Fragestellungen aber dazu dienen, eine Diskussion auf Kreis- und Gemeindeebene anzustoßen, wie der Schutz vor Hochwasser auch zukünftig gewährleistet werden kann.

Für die Bemühungen im Voraus vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Arthur Engelbrecht